

**Anlage J2**  
**zur Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und**  
**Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)**

**Ausweis COVID-19-bezogene Informationen**  
**gemäß § 6c sowie § 10d Z 2 VERA-V**

## A. EBA-konforme Moratorien (gesetzlich/ohne Gesetzesform) und andere COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen: Übersicht

### A.1. Übersicht EBA-konforme Moratorien (gesetzlich/ohne Gesetzesform)<sup>1)</sup> – Tabelle F 90.01

		Anzahl Schuldner <sup>2)</sup>		Bruttobuchwert (von Darlehen und Krediten, für die Moratorien angefragt wurden) <sup>3)</sup>							
		(Kundenansuchen)	- hievon: gewährte Moratorien	- hievon: gewährte Moratorien							
				Restlaufzeit Moratorien							
				≤ 3 Monate	> 3 Monate, ≤ 6 Monate	> 6 Monate, ≤ 9 Monate	> 9 Monate, ≤ 12 Monate	> 12 Monate, ≤ 18 Monate	> 18 Monate		
0010	0020	0030	0040	0070	0080	0090	0100	0110	0120		
0010	EBA-konforme Moratorien: <sup>4)</sup>										
0020	- hievon: Haushalte	xxx	xxx	xxx							
0030	- hievon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	xxx	xxx	xxx							
0040	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	xxx	xxx	xxx							
0050	- hievon: Kleine und mittlere Unternehmen	xxx	xxx	xxx							
0060	- hievon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	xxx	xxx	xxx							

<sup>1)</sup> Bruttobuchwert von Darlehen und Krediten, die sowohl Moratorien als auch anderen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sind ausschließlich in dieser Tabelle anzugeben. Sind die Moratorien derartiger Darlehen und Kredite ausgelaufen, ist zusätzlich Tabelle F 91.03 maßgeblich. Nicht zu melden sind derartige Darlehen und Kredite unter Tabelle F 90.02 oder F 91.02.

<sup>2)</sup> Mehrfachanträge eines Kunden sind einmal zu zählen, Schätzungen möglich.

<sup>3)</sup> Wenn der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite von um Moratorien anfragenden Schuldern nicht bekannt ist, sind Schätzungen möglich.

<sup>4)</sup> Sh Absatz 10 der EBA-Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise (EBA/GL/2020/02).

**A.2. Übersicht weiterer COVID-19-bezogener Stundungsmaßnahmen<sup>1)</sup> – Tabelle F 90.02**

		Anzahl Schuldner <sup>2)</sup>		Bruttobuchwert							
		<i>(Kundenansuchen)</i>	- hievon: gewährte Stundungsmaßnahmen	- hievon: gewährte Stundungsmaßnahmen <sup>3)</sup>							
				Restlaufzeit Stundungsmaßnahmen (Tilgungsfreistellung, Zahlungsmoratorium)							
				<= 3 Monate	> 3 Monate, <= 6 Monate	> 6 Monate, <= 9 Monate	> 9 Monate, <= 12 Monate	> 12 Monate, <= 18 Monate	> 18 Monate		
0010	0020	0030	0040	0060	0070	0080	0900	0100	0110		
0010	Weitere COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen: Darlehen und Kredite										
0020	- hievon: Haushalte	xxx	xxx	xxx							
0030	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	xxx	xxx	xxx							

<sup>1)</sup> Hierunter fallen sämtliche COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (vertragliche Modifikationen, Refinanzierungen), welche nicht Absatz 10 der EBA/GL/2020/02 entsprechen. Diese sind ausschließlich in den Tabellen F 90.03 und F 91.05 sowie der entsprechenden Spalte in Tabelle 92.01 anzugeben.

<sup>2)</sup> Mehrfachansuchen eines Kunden sind einmal zu zählen.

<sup>3)</sup> Umfasst bei Tilgungsfreistellungen und Zahlungsmoratorien auch ausgelaufene.

**A.3. Übersicht neu begebener Darlehen und Kredite mit öffentlicher Garantie im Zusammenhang mit COVID-19 Krise<sup>1)</sup> – Tabelle F 90.03**

		Anzahl Schuldner		Bruttobuchwert					Während der Periode eingegangene Zahlungen des öffentlichen Garantiegebers	
		(mit gewährter Garantie)	- hievon: mit in Anspruch genommener öffentlicher Garantie <sup>2)</sup>	0030	- hievon: mit in Anspruch genommener Garantie <sup>2)</sup>	- hievon: Restlaufzeit der öffentlichen Garantie				
						≤ 6 Monate	> 6 Monate, ≤ 12 Monate	> 1 Jahr, ≤ 2 Jahre		> 2 Jahre, ≤ 5 Jahre
0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090		
0010	Neu begebene Darlehen und Kredite mit öffentlicher Garantie									
0020	- hievon: Haushalte	xxx	xxx							
0030	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	xxx	xxx							

<sup>1)</sup> Hierunter fallen auch refinanzierte und restrukturierte Kredite.

<sup>2)</sup> Darlehen und Kredite, deren Garantie in Anspruch genommen wurde, die Garantiezahlung jedoch während der Periode nicht eingegangen ist.

## B. EBA-konforme Moratorien (gesetzlich/ohne Gesetzesform) und andere COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen: Darlehen und Kredite

### B.1. EBA-konforme Moratorien<sup>1)</sup> – Tabelle F 91.01

		Bruttobuchwert			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Berücksichtigungsfähiger Maximalbetrag der Garantie	Ökonomischer Verlust <sup>3)</sup>
		- hievon: vertragsgemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR		- hievon: vertragsgemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR	Im Rahmen der COVID-19 Krise erhaltene öffentliche Garantien <sup>2)</sup>		
		0010	0020	0060	0100	0110	0150	0190	
0010	Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien unterliegen								
0020	- hievon: Haushalte								
0030	- hievon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen								
0040	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften								
0050	- hievon: Kleine und mittlere Unternehmen								
0060	- hievon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen								

<sup>1)</sup> Sh Absatz 10 der EBA/GL/2020/02.

<sup>2)</sup> Der berücksichtigungsfähige Garantiebtrag übersteigt nicht den Bruttobuchwert der betreffenden Forderung. Weitere Sicherheiten oder Garantien sind bei der Berechnung des maximal anzusetzenden öffentlichen COVID-19 Garantiebtrages nicht zu berücksichtigen.

<sup>3)</sup> Errechnet sich als Differenz zwischen dem Nettozeitwert der neu verhandelten oder modifizierten Zahlungsströme und dem Nettozeitwert der ursprünglichen Zahlungsströme. Für Meldungen auf Basis IFRS ist Absatz 5.4.3 IFRS 9 maßgeblich. Ökonomische Gewinne sind nicht zu berücksichtigen.

**B.2. COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen<sup>1)</sup> – Tabelle F 91.02**

		Bruttobuchwert			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Berücksichtigungsfähiger Maximalbetrag der Garantie
			- hievon: vertrags- gemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR		- hievon: vertrags- gemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR	Im Rahmen der COVID-19 Krise erhaltene öffentliche Garantien <sup>2)</sup>
		0010	0020	0050	0080	0090	0120	
0010	Darlehen und Kredite mit COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen							
0020	- hievon: Haushalte							
0030	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften							

<sup>1)</sup> Hierunter fallen sämtliche COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (vertragliche Modifikationen, Refinanzierungen), welche nicht Absatz 10 der EBA/GL/2020/02 entsprechen. Hinsichtlich Stundungsmaßnahmen in der Form von tilgungsfreien Perioden oder Zahlungsmoratorien sind hier nur jene zu erfassen, die zum Referenzstichtag nicht ausgelaufen sind. Darlehen und Kredite, die sowohl einem EBA-konformen Moratorium als auch weiteren COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sind nur einmal in Tabelle F 91.01 anzuführen und nicht nochmals in F 91.02 (das heißt, die Angabe von Darlehen und Krediten in diesen beiden Tabellen schließen sich gegenseitig aus).

<sup>2)</sup> Der berücksichtigungsfähige Garantiebetrug übersteigt nicht den Bruttobuchwert der betreffenden Forderung. Weitere Sicherheiten oder Garantien sind bei der Berechnung des maximal anzusetzenden öffentlichen COVID-19 Garantiebetrages nicht zu berücksichtigen.

### C. Ausgelaufene EBA-konforme Moratorien (gesetzlich/ohne Gesetzesform) und andere ausgelaufene COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen

#### C.1. Ausgelaufene EBA-konforme Moratorien (gesetzlich/ohne Gesetzesform)<sup>1)</sup> – Tabelle F 91.03

		Bruttobuchwert			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Berück- sichtigungs- fähiger Maximalbetrag der Garantie	Ökonomischer Verlust <sup>3)</sup>
		- hievon: vertrags- gemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR		- hievon: vertrags- gemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR	Im Rahmen der COVID-19 Krise erhaltene öffentliche Garantien <sup>2)</sup>		
		0010	0020	0050	0080	0090	0120	0150	0170
0010	Darlehen und Kredite mit ausgelaufenen EBA-konformen Moratorien								
0020	- hievon: Haushalte								
0030	- hievon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen								
0040	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften								
0050	- hievon: Kleine und mittlere Unternehmen								
0060	- hievon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen								

<sup>1)</sup> Sh Absatz 10 der EBA/GL/2020/02. Umfasst sind zum Meldestichtag ausgelaufene, EBA-konforme Moratorien (ungeachtet, ob weitere COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen noch andauern). Diese sind auch in Tabelle F 90.01 in der entsprechenden Spalte anzugeben. Forderungen, welche sowohl ausgelaufenen, EBA-konforme Moratorien und weiteren ausgelaufenen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (in der Form von Tilgungsfreistellungen oder Zahlungsmoratorien) sind nur in dieser Tabelle anzugeben und nicht zusätzlich in Tabelle F 91.04.

<sup>2)</sup> Der berücksichtigungsfähige Garantiebtrag übersteigt nicht den Bruttobuchwert der betreffenden Forderung. Weitere Sicherheiten oder Garantien sind bei der Berechnung des maximal anzusetzenden öffentlichen COVID-19 Garantiebtrages nicht zu berücksichtigen.

<sup>3)</sup> Errechnet sich als Differenz zwischen dem Nettozeitwert der neu verhandelten oder modifizierten Zahlungsströme und dem Nettozeitwert der ursprünglichen Zahlungsströme. Für Meldungen auf Basis IFRS ist Absatz 5.4.3 IFRS 9 maßgeblich. Ökonomische Gewinne sind nicht zu berücksichtigen.

**C.2. Weitere ausgelaufene COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen<sup>1)</sup> – Tabelle F 91.04**

		Bruttobuchwert			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Berück- sichtigungs- fähiger Maximalbetrag der Garantie
		- hievon: vertrags- gemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR		- hievon: vertrags- gemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR		Im Rahmen der COVID-19 Krise erhaltene öffentliche Garantien <sup>2)</sup>
		0010	0020	0040	0060	0070	0090	110
0010	Darlehen und Kredite mit ausgelaufenen COVID-19- bezogenen Stundungsmaßnahmen (Tilgungsfreistellungen/Zahlungs- moratorien)							
0020	- hievon: Haushalte							
0030	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften							

<sup>1)</sup> Hierunter fallen sämtliche COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (vertragliche Modifikationen, Refinanzierungen), welche nicht Absatz 10 der EBA/GL/2020/02 entsprechen und zum Meldestichtag ausgelaufen sind. Forderungen, welche sowohl ausgelaufenen EBA-konformen Moratorien als auch weiteren COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (in der Form von Tilgungsfreistellungen/Zahlungsmoratorien) unterliegen, sind einmalig in Tabelle F 91.03 und nicht zusätzlich in dieser Tabelle anzugeben. Solange Forderungen EBA-konformen Moratorien unterliegen, sind diese in Tabelle F 91.01 anzugeben, auch wenn weitere, COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen bereits ausgelaufen sind.

<sup>2)</sup> Der berücksichtigungsfähige Garantiebtrag übersteigt nicht den Bruttobuchwert der betreffenden Forderung. Weitere Sicherheiten oder Garantien sind bei der Berechnung des maximal anzusetzenden öffentlichen COVID-19 Garantiebtrages nicht zu berücksichtigen.

**D. Neu begründete Darlehen und Kredite, welche einer öffentlichen COVID-19 Garantie unterliegen<sup>1)</sup> – Tabelle F 91.05**

		Bruttobuchwert			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			Berücksichtigungsfähiger Maximalbetrag der Garantie
			- hievon: vertragsgemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR		- hievon: vertragsgemäß bedient	- hievon: notleidend gemäß Art. 47a Abs. 3 CRR	Im Rahmen der COVID-19 Krise erhaltene öffentliche Garantien <sup>2)</sup>
		0010	0020	0050	0080	0090	0120	0150
0010	Neu begründete Darlehen und Kredite, welche einer öffentlichen COVID-19 Garantie unterliegen							
0020	- hievon: Haushalte						xxx	
0030	- hievon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen						xxx	
0040	- hievon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften							
0050	- hievon: Kleine und mittlere Unternehmen						xxx	
0060	- hievon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen						xxx	

<sup>1)</sup> Umfasst neu begründete Darlehen und Kredite, welche öffentlichen Garantien unterliegen, die Mitgliedstaaten in Reaktion auf die COVID-19 Krise eingeführt haben. Sofern bisherige Forderungen mit einem neuen Kredit refinanziert werden oder mehrere Kredite in einen neuen übergeführt werden, ist die garantierte, neue Forderung in dieser Tabelle aufzunehmen.

<sup>2)</sup> Der berücksichtigungsfähige Garantiebtrag übersteigt nicht den Bruttobuchwert der betreffenden Forderung. Weitere Sicherheiten oder Garantien sind bei der Berechnung des maximal anzusetzenden öffentlichen COVID-19 Garantiebtrages nicht zu berücksichtigen.